

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 181.
Karl H o n a y

Wien, am Freitag, den 11. Juni 1926. Zweite Ausgabe.

WIENER GEMEINDERAT

als

Landtag.

Sitzung vom 11. Juni 1926.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um fünf Uhr die Sitzung.

St. R. Richter berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die Vorführung von Lichtbildern (Wiener Kinogesetz). Es wird in die erste Lesung des Gesetzes eingegangen, das die Frage der Lichtbildervorführung in Wien lösen soll. Die Konzession bezieht sich auf die öffentliche Vorführung von Laufbildern (Filmen) mittels Kinematographen ebenso wie auf die Vorführung von Steh-(Glas-)bildern im Rahmen eines Erwerbsunternehmens. Die Konzessionen sind zeitlich beschränkt, auf andere Personen weder unter lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht pfändbar und werden nur für eine bestimmte Betriebsstätte verliehen. Die Verleihungsbehörde ist der Wiener Magistrat. Im Betrieb dürfen nur behördlich zugelassene Apparate verwendet werden. Der Betrieb eines Kinematographentheaters muss längstens innerhalb dreier Monate nach Verleihung der Bewilligung aufgenommen und darf im Laufe eines Jahres nicht länger als dreissig Tage unterbrochen werden. Dies ist zum Schutze der Angestellten notwendig. Eine Fristverlängerung kann bei Adaptierungen gewährt werden. § 4 setzt fest, dass die Konzessionen persönlich auszuüben sind. Die Ausübung durch einen Geschäftsführer sowie die Verpachtung ist nur mit Genehmigung des Magistrates erlaubt, die Verpachtung darf nur in besonders wichtigen Gründen genehmigt werden, jede Unterverpachtung ist ausgeschlossen. § 5 regelt die Vorbildung des Kinooperators, setzt fest, dass er grossjährig sein und eine Prüfung vor einer vom Bürgermeister als Landeshauptmann bestellten Kommission abgelegt haben muss. Die Lehrzeit besteht in einer dreihunderttägigen Verwendung bei der Bedienung eines Kinematographenapparates. Unterbehalt ein befugter Operator seine Tätigkeit durch mehr als zwei Jahre, so muss er neuerlich eine Lehrzeit von dreissig Tagen und die Wiederholung der Operatorsprüfung nachweisen können. Nach § 6 dürfen als sonstige Angestellte in Kinematographentheatern nur Personen verwendet werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der § 7 über die Vorführung der Laufbilder vor der Behörde hat nach der Aufhebung der Zensur nicht mehr praktische Bedeutung. Das Jugendverbot ist obligatorisch bis zum vollendetem sechzehnten Lebensjahr. Bestimmte Filme können jedoch jugendlichen unter sechzehn Jahren gezeigt werden, wenn sich der Beirat dafür ausgesprochen hat. Vorführungen, die nach neun Uhr abends schliessen, dürfen von jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht besucht werden. Für die Vorführung von Laufbildern, die für Jugendliche zugelassen wurden, sind für die mit Legitimationen ausgestatteten Mitglieder des Beirates und Vertreter des Magistrates zwei Sitzplätze im Zuschauerraum freizuhalten. Ankündigungen, die durch verhängliche Titel mit sittenwidriger Schaulust spekulieren, sind verboten. § 10 regelt die Zurücknahme der Konzession, § 11 die Strafen (Verwarnung, Geldstrafen bis sechshundert Schilling, Arreststrafen bis zu einem Monat, Entziehung der Konzession. § 12 umfasst die Bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Die bisher verliehenen Lizenzen behalten ihre Gil-

tigkeit noch bis 30. September 1926. Vom 1. Oktober 1926 an dürfen Lichtbilder nur auf Grund einer nach § 1 dieses Gesetzes verliehenen Konzession öffentlich vorgeführt werden. Die ausgestellten Vorführungsberechtigungen für Operateure behalten bis 30. September 1926 ihre Giltigkeit. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt der Wiener Stadtsenat als Landesregierung, der auch die Sperrstunde festsetzt.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für Wien in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten für Wien die Ministerialverordnungen aus den Jahren 1912 und 1916 ausser Wirksamkeit.

StB. Kunschak (chr. soz.) bemängelt den Passus im Motivenbericht zum Kinogesetzentwurf, wo es heisst, dass zur Erlassung eines solchen Gesetzes seit 1. Oktober 1925 die Landtage sind, weil das Theater- und Kinowesen nach Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes der Gesetzgebung und Vollziehung nach in ihre Kompetenz fällt. Diese hier aufgestellte Behauptung sei sehr zweifelhaft. Es heisst dort von einem Verbleiben in der Kompetenz der Länder, wenn nicht ausdrücklich die Kompetenz dem Bund oder der Bundesregierung vorbehalten ist. Nun kann aber nicht in der Kompetenz des Landes verbleiben, was nie in der Kompetenz des Landes gewesen ist. § 15 des Übergangsgesetzes gibt eine Klärung dazu, was Landeskompetenz verbleibt. Übergangsgesetzes gibt eine Erklärung, was im Landeskompetenz verbleibt, wenn auch nicht ausdrücklich darüber verfügt worden ist. Nach § 10 der Verfassung wird bestimmt, dass die Bundespolizei ihre Geschäfte auch weiterhin als Bundesgeschäfte zu führen hat. Somit würde jede Entscheidung in der Frage des Kinowesens in die Kompetenz des Bundes fallen. Redner erklärt, dass er juristisch nicht genug vorgebildet sei und nur als Laie dazu spreche. Ihm ist bekannt geworden, dass der Bundeskanzler seinerzeit, als er von den Absichten der Wiener Landesregierung hörte, ein Schreiben an diese gerichtet habe, näheres jedoch darüber habe Redner nicht erfahren können, da der Bundeskanzler bekanntlich in Genf weilte und seine Beamten nicht in der Lage waren, darüber Auskunft zu geben.

Ich bin der Meinung, dass die Regelung des Kinowesens dringend notwendig ist. Von diesem Standpunkt aus kann das Gesetz wärmstens begrüsst werden. Man kann heute nicht mehr von einem Kinowesen, sondern muss von einem Kinounwesen reden. Ich will also keineswegs versuchen der Wiener Landesregierung aus dieser Regelung einen Vorwurf zu machen. Ich anerkenne die Bestrebungen der Landesregierung hier einigermaßen Ordnung herbeizuführen, soweit dies im Rahmen der Landesgesetzgebung möglich ist. Aber man sollte sich nicht einem Kompetenzkonflikt und eventuell einer Aufhebung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof aussetzen. Die Landesregierung hätte sich vorher mit den zuständigen Stellen beraten können. Schon im Stadtsenat wurde von der Minderheit verlangt, dass der Gesetzentwurf zurückgestellt wird und dass man den Standpunkt der Regierung kennen lernen soll. Ich stelle auf Grund der Geschäftsordnung den Antrag, das Gesetz von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident Dr. Danneberg erklärt, dass auf Grund der Geschäftsordnung ein solcher Antrag bei Beginn der Sitzung gestellt werden muss.

St. R. Kunschak zieht seinen Antrag zurück und beantragt den Gegenstand zu vertagen.

Der Antrag wird genügend unterstützt und in Verhandlung gezogen.
Landeshauptmann Seitz:

Die Rede des Bürgermeisters folgt!

G.R. Dr. Plaschkes: Auf die Doktorfrage will ich mich nicht einlassen, muss aber erklären, dass die ganz ausgezeichneten Ausführungen des Landeshauptmannes den Sachverhalt klargestellt haben. Ich bin der Auffassung, dass die Kompetenz des Landtages zur Schaffung dieses Gesetzes vollkommen begründet ist. Was das Gesetz selbst anlangt, so ist es mir nicht verständlich, warum die zeitliche Beschränkung der Konzession aufrecht bleiben soll. Es sind doch im Gesetz die Bedingungen für den Entzug sehr deutlich und mit Recht ausgedrückt. Ich meine, dass man mit Rücksicht auf diese Bedingungen, diese Beschränkung fallen könnte. Dies wäre auch im Interesse der Verwaltung gelegen, die durch die vielen Ansuchen um Konzessionen stark belastet werden wird. Ich beantrage daher, dass die Bestimmung über die zeitliche Beschränkung der Konzession entfällt. Es ist ferner das Verbot der Verpfändung der Konzessionen vorgesehen und auch absolut gerechtfertigt. Aber auch hier müssen in der Durchführungsverordnung gewisse Erleichterungen geschaffen werden, soll schweres Unrecht vermieden werden. Eine grosse Bedeutung kommt den Prüfungskommissionen zu. Sie können auf die Besserung des Kinos hinwirken. Damit wird mehr geleistet, als durch Vorträge. Mit aller Strenge muss das Jugendverbot gehandhabt werden. Meiner Meinung nach sollten Jugendliche überhaupt nicht ins Kino gehen, denn sie haben noch Phantasie. Nur die Menschen, die keine Phantasie besitzen, müssen sich einen Ersatz im Kino schaffen. Wenn schon Jugendfilme geschaffen werden, dann nur solche, die wie Reisefilme und Naturfilme die Phantasie der Jugend anregen. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass der Titel eines Films unverändert bleibt. Tatsache ist, dass Filme oft unter verschiedenen Namen in kurzer Zeit am selben Ort vorgeführt werden, die Leute anlocken, die der Meinung sind, es handle sich um einen neuen Film. Im Entwurf wird der Kinooperator in Klammer "Lichtbildwurfmeister" genannt. Dieses Wort ist eine Geschmacklosigkeit und ich beantrage dieses Wort wegzulassen.

Das Ziel dieses Gesetzes muss sein die Kinokultur zu fördern. Dies kann auch durch die Presse geschehen. Sie hat sich dafür zu interessieren, dass nicht aus einem Bedürfnis nach Inseraten kitschige Filme angepriesen werden. Ich glaube, dass die Kritik der Filme noch viel strenger sein müsste, als die Kritik der Theaterstücke, weil in das Kino mehr Menschen gehen.

St. R. Kunschak erklärt, dass schon darauf hingewiesen wurde, dass nach § 10 des Übergangsgesetzes die Polizei bisher ihre Geschäfte als Bundesbehörde als Bundesgeschäfte geführt hat. Wenn sich eine Veränderung ergibt, so ist naturgemäss derjenige kompetent, in dessen Namen die Geschäfte geführt worden sind. Der Herr Bürgermeister hat gemeint, dass ein Teil der Geschäfte die die Polizei führt, überhaupt in der Luft hängt, weil eine gesetzliche Grundlage nicht besteht. Die Frage ist aber schon geklärt und braucht hier nicht wieder aufgeworfen werden. Die ganze Polizeigewalt gründet sich auf die Verordnung von 1851, die wohl keine direkte Gesetzeskraft besitzt, sich aber auf eine kaiserliche Entschliessung von 1850 beruft. Eine kaiserliche Entschliessung, die aus der Zeit stammt, wo es in Oesterreich keine gesetzgebende Gewalt ausser der Krone gab. Es war in der Zeit nach dem Auseinandergehen des Krensiener Reichstages, in einem Abschnitt des Wiederauflebens des absolutistischen Systems. Diese Verordnung wurde nicht ausser Kraft gesetzt. Sie besitzt ihre gesetzgeberische Kraft daher noch. Sie stützt sich nämlich tatsächlich auf ein Gesetz. Der Herr Bürgermeister irrt, wenn er meint, dass wir das wünschen, was die Regierung wünscht. Im Augenblick wo wir in diesem Saal sind, fühlen wir uns als Vertreter der Stadt Wien und wären auch deren Interessen. Die Frage der Kompetenz ist nicht nur eine strittige Frage des Landes Wien allein, die anderen Länder können auch nichts anderes tun und müssen den gleichen

Vorgang wählen. Wien geht hier präjudizierend vor. Der einzige Ausweg aus diesem Bewissenskonflikt, dessen wir uns als gewählte Vertreter bewusst sind, ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes. Man mag vielleicht meinen, dass dadurch eine Verzögerung herbeigeführt wird. Der Verfassungsgerichtshof wird die einzige Erklärung hiezu geben können ... (Bürgermeister SEITZ: Er wird sich hüten!) und das Gesetz aufheben. (Bürgermeister SEITZ: Sie werden das Chaos fürchten das dann entsteht, weil dann auch die Zwölferverordnung wankt.) Die Zwölferverordnung beruht auf der kaiserlichen Entschliessung von 1850 ist also gesetzlich fest verankert. Diese Doktorfrage könnte von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes endgiltig entschieden werden und es ist besser, dass bei einer Entscheidung gegen die Landesregierung das Gesetz nicht beschlossen wird, als wenn der fertige Gesetzentwurf als verfassungswidrig aufgehoben wird. Das würde nicht zur Hebung des Ansehens Oesterreichs dienen.

Im Schlusswort der Generaldebatte erklärt Stadtrat Richter, dass das Land Wien nicht schlechter gestellt sei als ein Bundesland, etwa Voraalberg, das seine eigene Kompetenz in Kinoangelegenheiten besitzt. Dieses Recht muss auch dem Landtag der Stadt Wien gewahrt bleiben. Auf die Anregung der Vorredner eingehend, erklärt der Referent, dass die Uebergangsbestimmungen nicht stets unverändert aufrecht erhalten werden werden.

Der Vertagungsantrag des Stadtrates Kunschak wird abgelehnt, darauf in die Spezialdebatte eingegangen, in der Stadträtin Dr. Alma Motzko erklärt, dass die Ansicht des Professors Kalsen, auf die sich Dr. Plaschkes stützt, auch nur eine Meinung darstellt und sicher nicht die allein seligmachende Lehre ist. Rednerin übt an einzelnen Punkten der Vorlage Kritik, darunter am § 1 Absatz 5, wo ein Eingriff in das Erbfamilien-, Pfandrecht und damit in das bürgerliche Recht überhaupt verübt wird. Bei der Abfassung des Gesetzes sei man überhaupt rein vom wirtschaftspolitischen Standpunkt ausgegangen, das ist eine sehr einseitige Auffassung, das Kino spielt heute eine grosse Rolle als Kulturfaktor, der Entwurf des Nationalrates, der seit Jahren in Ausarbeitung steht schildert eingehend welchen Einfluss das Kino auf die weitesten Kreise der Bevölkerung übt. Es wäre wohl zu begrüssen, dass das Kinowesen einer besonders bestimmten Zensur untersteht. Die Vorführung allein bietet nicht genügend Schutz vor Missbrauch. Nicht alle Kinobesitzer führen Schund aus niedriger Profitgier auf, aber ein Staat, zu dem wir alle besonders hinschauen, hat ein Gesetz geschaffen, das Schutz gewährt vor dem Schmutz. Die Plakate und Ankündigungen sollten ebenfalls auf ihre Aufmachung hin untersucht werden. Der Entwurf im Nationalrat sieht auch dies vor. Rednerin begrüsst das Jugendverbot. Sie könne sich jedoch nicht der Meinung des Landtagsabgeordneten Plaschkes anschliessen, dass dieses neue Gesetz eine Kulturtat sei, vielmehr lasse es viel zu wünschen übrig, denn wir entfernen uns dadurch immer weiter von den Kulturidealen der Nachbarländer und die Bundeshauptstadt Wien wird leider Gottes eine Freistadt des Kulturverfalles. (Beifall bei der Minorität).

G.R. Nachtnebel (Soc. dem.) stellt folgende Änderungsanträge:

Im § 3, Absatz 3, hat es in der dritten Zeile statt dreissig Tage zu lauten: "fünfundvierzig Tage". Im § 5, Absatz 2, hat es in der dritten Zeile statt "innerhalb der letzten zwei Jahre" zu lauten "innerhalb des letzten Jahres". Im § 13, Absatz 2, hat es in der letzten Zeile statt "drei Jahre" zu lauten "zwei Jahre". Dadurch wird die Frist, in der im Laufe eines Jahres der Betrieb unterbrochen werden kann, erhöht; die Lehrzeit zum Zwecke der Konzentrierung verkürzt und bestimmt, dass von der Operateursprüfung abgesehen werden kann wenn eine Verwendungs als selbstständiger

Operateuren innerhalb der letzten zwei Jahre statt wie bisher drei Jahre nachgewiesen werden kann.

St. R. Richter erklärt im Schlusswort, dass wir nicht in der Lage sind eine Zensur einzuführen, weil der Verfassungsgerichtshof es bekanntlich als mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehend erklärt hat, eine Zensur auszuüben. Die Zensur der Plakate war bisher nicht möglich, wir können sie auch nicht neu einführen.

Der Gesetzesantrag wird hierauf mit dem Abänderungsantrag des Gemeinderates Nachnebel in erster und zweiter Lesung genehmigt.

Nach einem Referat des Gemeinderates Linder wurde Gemeinderat Dr. Leopold Plaschkes (jüdische Wahlgemeinschaft) über Antrag des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien wegen mehrerer Beleidigungen im Gerichtssaal während seiner Berufsausübung ausgeliefert.

Präsident Dr. Danneberg schliesst um halb acht Uhr die Sitzung.

WIENER GEMEINDERAT

Sitzung vom 11. Juni 1926.

Bürgermeister Seitz eröffnet um halb acht Uhr die Sitzung.

Ohne Wortmeldung werden folgende Anträge genehmigt: Der Antrag des Gemeinderates Alt auf Ankauf von Gründen in Inzersdorf Stadt von Rudolf Drasche-Wartinberg um den Pauschalpreis von 1.000.000 Schilling, die Anträge des Gemeinderates Schütz auf Abänderung der Verbaubestimmungen für Liegenschaften im Grundbuche Grinzing und auf Festsetzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes in einem Teilstück des XXI. Bezirkes an der Brünnerstrasse und der Antrag des Stadtrates Siegel auf Neugestaltung des Marktes Niederhofstrasse in Meidling.

G. R. Iser beantragt die Herstellung von einigen Strassen bei städtischen Wohnhausbauten.

G. R. Merbaul (chr. soz.) führt Beschwerde über den Zustand der Zenta- und Anzengrubergasse, die man als Schotterlagerplätze benützt. Zuerst hat man diesen Gassen durch Führen von Schotter verlegt und die Geschäftswelt vom Verkehr abgesperrt. Aber der Schotter wurde nicht zu Ausbesserung dieser beiden Gassen verwendet, sondern wurde nach Mariahilf und Favoriten weggeführt. Die Stollberg- und Vogelsangasse wurden kürzlich hergerichtet, sind aber bereits wieder in einem schauerhaften Zustand. Diese Art der Strassenpflege verursacht doch nur unnötige Kosten.

Bürgermeister Seitz teilt mit, dass dieser Schotter dringend für Strassenherstellungen bei städtischen Wohnhausbauten gebraucht wurde. Diese Arbeiten musste rasch gemacht werden und es war die erforderliche Schottermenge nicht schnell genug zu bekommen.

Der Antrag wird angenommen.

Stadtrat Prof. Tandler beantragt die Herstellung der Strasse zum Krematorium. Die beiden Seiten der Strasse werden auch gärtnerisch ausgestaltet. Die Kosten betragen 70.000 Schilling und werden aus den Überschüssen der Friedhofsverwaltung bedeckt.

Gemeinderätin Dr. Motzko (chr. soz.) erklärt, es sei nicht zu leugnen, dass diese Strasse schicklich ist. Aber das Krematorium gehört nicht zu jenen Aufgaben, die der Gemeinde durch das Reichsanitätsgesetz vorgeschrieben sind. Wir wenden uns daher dagegen, dass hier für den Luxus eines Krematoriums etwas ausgegeben wird. Die Bevölkerung hat ein Recht zu erfahren, was dieser Luxusbetrieb kostet. Die Kosten des Krematoriums dürfen nicht dem Pflichtbetrieb der Erdbestattung aufgelastet werden. Das Krematorium weist für das Jahr 1926 den sehr bescheidenen Überschuss von 13.810 Schilling aus. Wir haben schon damals Zweifel geäußert, dass auch dieser bescheidene Überschuss richtig ist. Wir haben nachgewiesen, dass die Ausgaben unwahrscheinlich niedrig eingesetzt wurden. Ich verweise nur darauf, dass für Brennstoff nur 16.900 Schilling ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~

und gesagt wurde, dass für die Verbrennung einer Leiche 150 Kilogramm Koks notwendig sind. Bei 1800 Leichen betragen die Kosten für den Koks mehr als 34.000 Schilling. Auch die sozialen Lasten sind geringer, die Grundsteuer und Gebäudesteuer werden überhaupt nicht eingehoben. Heute hören wir, dass der Friedhofsbetrieb einen Überschuss von 141.000 Schilling hatte. Das muss man doch schon im Dezember gewusst haben um bei der Beratung des Voranschlags für das Jahr 1926 die Friedhofsgebühren entsprechend zu ermässigen. Rednerin beantragt, dass in Anbetracht des Überschusses von 141.000 Schilling der Magistrat beauftragt wird eine Vorlage betreffend die Herabsetzung der Beerdigungs- und Grabstellgebühren ehestens dem Gemeinderat vorzulegen.

Stadtrat Prof. Tandler erklärt, dass er das Krematorium nicht als Luxusbetrieb bezeichnen könne, denn das Verbrennen sei doch kein Luxus (Heiterkeit). Von den 70.000 Schilling, die hier für die Herstellung der Zufahrtstrasse verlangt werden, werden 40.000 Schilling aus dem Überschuss des Krematoriums genommen. Auch die Einsegnungskapellen auf den Friedhöfen sind vollkommen steuerfrei, daher auch die Feuerhalle. Unsere Friedhofsgebühren sind um sechzig Prozent niedriger als vor dem Kriege. Wir sehen auch, dass die Zahl der Einäscherung ständig zunimmt.

Stadträtin Dr. Motzko: Unter dem Zwang!

Professor Dr. Tandler: Unter dem Zwang fortschrittlicher Logik! Der Antrag des Referenten wird angenommen, der Antrag der Stadträtin Dr. Motzko abgelehnt.

St. R. Prof. Tandler beantragt die Ausbesserung der Wege und Anlagen auf dem Hernalser und Meidlinger Friedhof. Die Kosten betragen 71.000 Schilling.

G. R. Doppler (chr. soz.) begrüsst diesen Antrag, bemängelt aber den schlechten Zustand der Einsegnungskapelle auf dem Hernalser Friedhof und bespricht den schlechten Zustand der Wege im Dornbacher Friedhof, die bei Regenwetter ungangbar sind.

St. R. Prof. Tandler erklärt, dass auch auf dem Dornbacher Friedhof sobald die finanziellen Mittel vorhanden sind, eine Ausbesserung der Wege vorgenommen werden wird.

Der Antrag des Referenten wird angenommen und Bürgermeister Seitz schliesst um halb neun Uhr abends die Sitzung.

ES FOLGT DIE REDE DES BÜRGERMEISTERS AUS DEM WIENER LANDTAG.

Bürgermeister Seitz: Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Landtag von Wien überhaupt kompetent ist dieses Gesetz zu beschliessen. Herr Gemeinderat Kunschak meint, es liege eine Bundeskompetenz vor und zwar auf Grund einer kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1875 (G. R. Kunschak: Aus dem Jahre 1850!). Gut, das ist also die alte Polizeiverordnung, diese setzt aber überhaupt keine Kompetenz, sondern sie bestimmt nur eine Aufteilung von Arbeiten, gewissermassen eine Arbeitseinteilung einer Behörde. Wir müssen nämlich zwischen der Kompetenz zur Gesetzgebung und der Kompetenz zur Durchführung eines Gesetzes unterscheiden. Die sogenannte Polizeiverordnung stellt nur fest, welche Funktionen bestimmten Exekutivorganen zukommen.

Die Kompetenz des Landtages zur Gesetzgebung ergibt sich ganz deutlich aus der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung stellt in ihren Artikeln 10 bis 12 ausdrücklich fest, in welchen Fragen der Bund und in welchen die Länder kompetent sind. Hier finden Sie wieder taxativ aufgezählt. Da jede taxative Aufzählung unter Umständen unvollständig sein kann, musste die Bundesverfassung im Artikel 15 vorsehen, wer in allen den andern etwa noch auftauchenden Fragen sowohl in Gesetzgebung als

auch in der Durchführung kompetent sein soll und besonders in jenen Fragen, die in den taxativen Aufzählungen nicht enthalten sind. Ich gebe zu, das war bei der Beratung der Verfassung nicht leicht. Manche meinten es wäre zweckmässiger alle jene Angelegenheiten, die nicht durch die Artikel 10 bis 12 geregelt sind, der Kompetenz des Bundes zu überantworten. Das war die zentralistische Auffassung. Die andere Auffassung, die dann auch bei den Verhandlungen durchgedrungen ist, war die, dass die Republik Oesterreich ein Bundesstaat sei, dass also das Primäre die Länder seien, die sich gewissermassen nur aus freiem Entschluss zu einem Bunde vereinigen. Aus dieser Auffassung heraus kam man bei den Beratungen zu der Entscheidung, dass alles, was nicht ausdrücklich nach den Kompetenzartikeln in eine der genannten Kompetenzen fällt, der primären Gebietskörperschaft, dem Lande, zuzufallen habe. Diese Auffassung ist, wie gesagt durchgedrungen. Artikel 15 der Verfassung sagt ausdrücklich, "so weit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt die im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder." Das heisst, die Bundesverfassung geht von der Auffassung aus, primär sei alles in den Wirkungsbereich der Länder gefallen und durch die Artikel 10, 11 und 12 überweise man bestimmte Agenden ganz oder teilweise von den Ländern an den Bund. Was in den Artikeln 10 bis 12 nicht angeführt ist, "verbleibt" der primären Gebietskörperschaft, dem Lande. Das Wort "verbleibt" hat hier also nicht die Bedeutung, die ihr Gemeinderat Kunschak zuschreibt. Wir haben nun zu prüfen, ob das Kinowesen irgendwo in den Artikeln 10 bis 12 angeführt ist. Nein! Daher verbleibt es gemäss Artikel 15 in der Landeskompetenz. Aber selbst wenn ich einer anderen Deutung des Wortes "verbleibt" zustimmen könnte, wie der Herr Gemeinderat Kunschak meint, so könnte ich durchaus nicht zugeben, dass etwa die Bundeskompetenz für Kinowesen bisher bestanden hat, denn das Kinowesen ist bisher gesetzlich überhaupt nicht geregelt worden, sondern man hat einfach Verordnungen, Polizeiverordnungen und dergleichen in der alten Monarchie selbstherrlich erlassen, ohne weiter jemanden zu fragen, und die Bevölkerung hat das geduldet. Die Kompetenzfrage wurde niemals aufgeworfen. Wollte man sie prüfen, so müsste man auf die Kompetenzverteilung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 zurückgehen, dessen Artikel 11 ähnlich wie unsere heutige Verfassung in einer taxativen Aufzählung besagt, welche Kompetenzen dem Reichsrat zukommen und dessen Artikel 12 ausführt dass alle im Artikel 11 nicht angeführten Kompetenzen den Landtagen zufallen. In der taxativen Aufzählung der Reichsgesetzgebung im Artikel 11 vom Jahre 1867 ist das Kinowesen nicht enthalten. (Rufe: Begreiflich!) Sehr naheliegend, man hätte als das Kinowesen aufkam, den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 in diesem Sinne ergänzen müssen. Da dies nicht geschah fiel die Sache gemäss Artikel 12 von jeher unter die Bestimmungen der Landeskompetenz.

Herr Gemeinderat Kunschak meint auch, man müsse doch erwägen, ob nicht vielleicht der Gegenstand in die Kompetenz der Polizei falle. Das ist ausgeschlossen. Denn die Polizei als Exekutivorgan ist nicht berufen Gesetze zu erlassen.

Wenn man sich aber auf den Paragraph 10 des Verfassungsübergangsgesetzes beruft: "Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort", so heisst das, dass die bis zum Wirksamkeitsbeginn der Verfassung bestandenen Geschäfte der Polizei bis auf weiteres von ihr als Bundesgeschäfte weiter zu führen sind. Was sind Geschäfte der Polizei? Das sind Amtsführungen auf Grund eines Gesetzes. Etwas anderes was nicht gesetzlich begründet ist, kann die Polizei nicht verfügen, jedes neue Gesetz begründet neue "Geschäfte" und kann sie einer bestimmten Behörde oder bestimmten Organen zuweisen. Aber immer wieder wird jedes Geschäft, wenn ich bei diesem Ausdruck bleibe, das heisst wird jede Amtshandlung durch ein Gesetz neu bestimmt. Hat die Polizei also bis jetzt Kinolizenzen verliehen, so hat sie man sollte dies wenigstens annehmen auf Grund eines Gesetzes getan. Wenn nun das neue Gesetz, das nebenbei bemerkt überhaupt keine Kinolizenzen kennt, nunmehr das Kinowesen regelt, so werden natürlich, wenn ich bei diesem Ausdruck bleiben will, nur Amtsgeschäfte begründet und zuständig Organe bestimmt. Das neue Gesetz bestimmt die Konzessionspflicht, die Verleihung der Konzessionen usw. kurz, es begründet neue Amtsgeschäfte. So ist es immer wenn eine Materie durch ein neues Gesetz geregelt wird. Das Gesetz schafft eine neuen Funktion wenn auch eine ähnliche Funktion früher schon bestanden hat. Daher ist der § 10 des Übergangsgesetzes hier überhaupt nicht heranzuziehen.

Es kann auch nicht etwa gesagt werden, dass durch den Paragraph 10 des Übergangsgesetzes, Anordnungen des Verfassungsgesetzes, Artikel 10 bis 12 und 15 ausser Kraft gesetzt werden. Das wäre geradezu widersinnig und selbst die Juristen, die in der Erläuterung der Verfassung - ich erinnere an den früheren Polizeidirektor Behmal - die Auffassung vertreten, dass der Paragraph 10 die Kompetenzartikel einschränkt, sind nicht der Ansicht, dass die "Geschäfte" der Polizei ewig fortleben müssen auch wenn die gesetzliche Basis eine andere wird.

Die Erörterung über die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes wirft auch eine andere interessante Frage auf. Man hat zwar im Jahre 1912 eine Verordnung über das Kinowesen erlassen, sie aber in keinem Gesetz begründet. Wenn also selbst dieses Gesetz von irgendjemand vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden sollte, dann würde eine einfache Anfechtung der Verfassungsmässigkeit dieser Verordnung von 1912 genügen, um seine ganze Theorie zu schlagen.

Wir haben auch gar keinen Anlass gehabt, mit der Regierung über das Gesetz zu verhandeln, wie ^{ja} auch der Bund nur selten über beabsichtigte Gesetze mit dem Land Wien verhandelt und so sehr ich es begreiflich finde, dass die Opposition ein solches "Einvernehmen" mit der Regierung für gut hält, so muss ich doch von unserem Standpunkt aus sagen, dass Wien jede Bevormundung ablehmt. Wir handeln auf Grund der Verfassung und müssen es der Regierung überlassen, wenn sie etwa Bedenken hat, ^{diese} /in verfassungsmässiger Weise geltend zu machen. Das Gesetz ist aus vielen wirtschaftlichen kulturpolitischen Gründen notwendig und der Landtag von Wien folgt nur seiner verfassungsmässigen Pflicht wenn er es so rasch als möglich erledigt (Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten).